

Lucerne University of Applied Sciences and Arts
HOCHSCHULE LUZERN
Soziale Arbeit

Glücksspielsucht in der Schweiz

**Markt, Gesetze,
Verbreitung und Prävention**

Prof. Jörg Häfeli

T direkt +41 41 367 48 47
joerg.haefeli@hslu.ch

Luzern/Schweiz 18.03.2011

22. Zürcher Präventionstag
Zürich, 11. März 2011




FH Zentralschweiz

Hochschule Luzern
Soziale Arbeit

Der rote Faden

- Glücksspielformen
- Glücksspielmarkt Schweiz
 - Gesetze und Angebote
- Lotterien
- Spielbankenbereich
- Online-Glücksspiele
- Verbreitung der Glücksspielsucht
- Prävention - Responsible Gambling
- Sozialschutz im Lotterien- und Spielbankenbereich



Folie 2, 18. März 2011

Hochschule Luzern
Soziale Arbeit

Definition und Kriterien des Glücksspiels

Glücksspiele sind Spiele, bei denen gegen Leistung eines Einsatzes ein Geldgewinn oder ein anderer geldwerter Vorteil in Aussicht steht, der ganz oder überwiegend vom Zufall abhängt. (SBG v. 18.12.98)

Kriterien des Glücksspiels

- **Zufall:** Der Spielausgang ist vollumfänglich vom Zufall bestimmt
- **Passive Teilnahme:** Der Spielausgang ist nicht abhängig von der Spielbeteiligung
- **Geldeinsatz:** Geld ist quasi das Schmiermittel des Glücksspiels
- **Verlust- und Gewinnmöglichkeit:** Entsprechend kann Geld gewonnen oder verloren werden.

Folie 3, 18. März 2011

Hochschule Luzern
Soziale Arbeit

Glücksspielformen

Lotterien	Wetten	Spielbanken	Online	Anderes
Zahlenlotto Euromillions	Sportwetten mit diversen Ausprägungen (Systemwette)	Tischspiele -Roulette -Black Jack -Poker	Sämtliche Formen mit zusätzlichen Möglichkeiten wie z.B. Live- Wetten	Fernseh- gewinn- spiele
Losprodukte z.B. Rubbellose	Pferdewetten	Touch-Bet- Roulette		
Lotterieauto- maten z.B. Tactilo,		Automaten -Pokerauto- maten		

Folie 4, 18. März 2011

Hochschule Luzern
Soziale Arbeit

Bundesverfassung

Art. 106 Glücksspiele

- 1 Die Gesetzgebung über Glücksspiele und Lotterien ist Sache des Bundes.
- 2 Für die Errichtung und den Betrieb von Spielbanken ist eine Konzession des Bundes erforderlich. Er berücksichtigt bei der Konzessionserteilung die regionalen Gegebenheiten und die Gefahren des Glücksspiels.
- 3 Der Bund erhebt eine ertragsabhängige Spielbankenabgabe; diese darf 80 Prozent der Bruttospielerträge aus dem Betrieb der Spielbanken nicht übersteigen. Sie wird zur Deckung des Bundesbeitrags an die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung verwendet.
- 4 Für die Zulassung von Geschicklichkeitsspielautomaten mit Gewinnmöglichkeit sind die Kantone zuständig.

Folie 5, 18. März 2011

Hochschule Luzern
Soziale Arbeit

Legale Glücksspielangebote

Lotterien und Wetten	Spielbanken	Pokerturniere nach bestimmten Regeln	Geldspielautomaten ausserhalb Casinos	Online-Glücksspiel
Seit 1923	Seit 2002 (nach jahrzehntelangem Verbot erlaubt)	2008 nach kantonalem Recht erlaubt. Mai 2010 nach BG-Urteil wieder verboten.	Seit 2005 verboten	Keine Lizenzen, jedoch Teilnahme an ausländischen Angeboten erlaubt

Folie 6, 18. März 2011

Lotterien



Folie 7, 18. März 2011

Lotterien-Produkte

- ◆ Lotterien und Wetten
 - ◆ Zahlenlotto (2x wöchentliche Ziehung)
 - ◆ Euromillions
 - ◆ Sport-Toto/Totogoal
 - ◆ Sport-tip (Oddset-Wette)
 - ◆ Lotterien
 - ◆ Tactilo (Lotterieautomat)
 - ◆ (Tactilo in der F-CH max. 350 Lokalitäten à 2 Stk.)
 - ◆ Bingo
 - ◆ Pferdewetten (PMU)

Insgesamt rund 50 verschiedene Produkte


Folie 8, 18. März 2011

Hochschule Luzern
Soziale Arbeit

Anbieter und gesetzliche Regelung

Monopol der Kantone

- Französischsprachige Schweiz: Loterie Romande
- Deutschschweiz und Tessin: Swisslos



**Vertrieb über Kioske, Tankstellen, Postbüros etc.
Aktuell über 9'000 Verkaufsstellen**

**Zusätzlich: Vertrieb über Internet und teilweise Produkte, die
in dieser Form nur Online gespielt werden können (Lose)**

Gesetzliche Basis:

- Bundesgesetz über die Lotterien und Wetten von 1923
- Interkantonale Vereinbarung über die Lotterien und Wetten von 2006

Unabhängige Kontrollbehörde:

- ComLot

Folie 9, 18. März 2011



Hochschule Luzern
Soziale Arbeit

Spielbanken

Spielbankengesetz von 1998

- ◆ 1993 Aufhebung des Spielbankenverbotes mittels Volksabstimmung (73% JA-Stimmen)
- ◆ Dez. 1998 Verabschiedung des Gesetzes durch die eidgenössischen Räte
- ◆ seit 1.4.2000 in Kraft
- ◆ 19 Kasino-Konzessionen (7 Grand-Casinos und 12 Kursäle)
- ◆ ab 2005 Verbot von Geldspielautomaten ausserhalb der Kasinos
- ◆ hohe Reglementierung und unabhängige Kontrolle durch die Eidgenössische Spielbankenkommission ESBK.

Folie 11, 18. März 2011

Hochschule Luzern
Soziale Arbeit

Regionale Verteilung der Spielbanken

- Seit 2002/2003
19 Spielbanken

7 A-Kasinos
12 B-Kasinos

▲ A-Konzession

● B-Konzession

Grafiken: hb/GPE – Quelle: ESBK

Folie 12, 18. März 2011

Hochschule Luzern
Soziale Arbeit

Brottospielerträge und Abgaben

<p>Spielbanken</p> <p>Bruttospielertrag (2009): 936 Mio CHF</p> <p>Steuerabgaben (ca. 51%): 406 Mio CHF zweckgebunden in die AHV 73 Mio CHF an Kantone mit einem B-Casino</p>	<p>Lotterien und Wetten</p> <p>Bruttospielertrag (2009) 896 Mio CHF</p> <p>Abgaben (ca. 60%): 545 Mio CHF zu Händen der Kantone für Kultur, Soziales und Sport Zusätzlich 0.5% des BSE zweckgebunden für Prävention und Behandlung (seit 2006) Ca. 4.5 Mio CHF (2009)</p>
--	--

Folie 13, 18. März 2011

Hochschule Luzern
Soziale Arbeit

Online-Glücksspiele

Unterscheidung

<p>Gamen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kein Geldeinsatz - Kompetenzspiele - Nicht alles Online 	<p>Online-Glücksspiele (Online-Gambling)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Geldeinsatz pro Spiel - Kreditkarte als Voraussetzung - Zufallsabhängig
---	---

Folie 14, 18. März 2011

Lizenzierung

- Weltweit ca. 3'000 Anbieter mit weit über 10'000 Websites
- Lizenzen in Ländern wie:
 - Grossbritannien
 - Gibraltar
 - Malta
 - Zypern
 - Antigua
 - Costa Rica
 - Curacao
 - Khanawake (Indianerreservat in Kanada)

Folie 15, 18. März 2011

Glücksspiele im Internet-Fakten

- Erstes Online-Kasino 1995
- Z.Zt. Knapp 3'000 Webseiten mit Glücksspielangeboten
- Zur Zeit keine CH-Konzession – Teilnahme an ausländischen Angeboten erlaubt.
- **April 2009:** Der Bundesrat entscheidet für die Lockerung des geltenden Verbotes. Gesetzesänderung auf 2012 erwartet.

Folie 16, 18. März 2011

Sportwetten » **Poker** » **Casino** » **Games**

Ein-/Auszahlung Passwort vergessen [Jetzt registrieren!](#)

Hier geht's um die Big Points!

Toller Sport und echter Nervenkitzel gehören einfach zusammen. Und nur **bwin** liefert Ihnen noch ein bisschen mehr. Hier sind Sie so nah an der Spannung dran wie sonst nur Sportler selbst. Einfach mal ausprobieren und **jetzt registrieren!**

[Jetzt registrieren!](#)

Auch der Montag gehört zum Wochenende!
England, Italien, Deutschland: In Europas Stadien ist am Montag einiges los! Auf der Insel müssen **Chelsea** und **ManU** im FA-Cup nachsitzen.

In der Serie B will **Juventus** mit einem Sieg über Mittelständler Triestina die Tabellenführung festigen. Und in Deutschlands 2. Liga empfangen die schwachelnden **Rostocker** den wiedererstarteten 1. FC Köln!

Mit **bwin** wetten Sie bei allen vier Spielen bis zum Schlusspiff **LIVE** mit!

Tottenham	3.25	X	3.15	Chelsea	2.10
------------------	------	---	------	----------------	------

bwin Mobile Poker

Das Handy als Pokertisch!
Poker spielen, wann immer sie wollen? **bwin** hat die Lösung - Mobile Poker! Software gleich **hier** aufs Handy laden und los geht's. Wer beim Online-Turnier vier Levels schafft, bekommt EUR 10,- Bonus!

Schnell ausprobieren - die Bonus-Aktion gilt nur bis 19. März!

In der Eastern Conference
herrscht kurz vor dem Ende des NHL-Grunddurchgangs dichtes Gedränge um die Playoff-Plätze. Mittendrin: die New York Rangers. Holen sich Jagr & Co. im Madison Square Garden wichtige Punkte gegen die Penguins?

Penguins	2.60	X	4.10	Rangers	2.20
-----------------	------	---	------	----------------	------

Werden Sie jetzt Partner von **bwin!**

10 € für Sie
10 € für Ihre Freunde

10€ Bonus

Aktuelle Fußball-Highlights

20:15 / 19.03	Hansa Rostock	2.10	X	3.20	1. FC Köln	3.20	+40
21:00 / 19.03	Manchester United	1.30	X	4.50	Middlesbrough FC	9.00	+39
21:05 / 19.03	Tottenham Hotspur	3.25	X	3.15	Chelsea FC	2.10	+38

WETTSCHEIN

Noch keine Wetten ausgewählt. Wetten auf die jeweilige Quote!

Noch kein bwin Kunde? **Jetzt registrieren** und gleich los!

BESTSELLER KOMBI!
Nehmen Sie mit nur einem Klick populärsten Wetten in Ihren Warenkorb!

TOP 5 EUR

Neu: SkillGames
Geschick zählt!

EM-Qualif
Samstag
Frankreich, 20:30

Jetzt LIVE

FUSSBALL
A.I.S. - Whitfesea
67:31 2nd Half

HUNDERENNEN
UK Greyhounds
Started

POOL
Jan Dulst (BEL) - Imran Majid
37:17 Started

POOL
Thorsten Hohmann (GER) - Gal
37:43 Started

PartyPoker.com
Der weltgrößte Pokerraum

24h E-Mail-Hilfe und Hotline [Über uns](#)

Deutsch

Herunterladen | Spielestieg | News | Turniere | Tell-a-Friend | Verantwortliches Spielen | Partnerfirmen | TV

Willkommen im weltgrößten Pokerraum

Kostenlos herunterladen & spielen

Gelistet an der Londoner Börse

Lizenziert und reguliert von der Alderney Gambling Control Commission und der Regierung von Gibraltar

Wir unterstützen verantwortliches Spielen

18+ Nur für über 18-jährige

Bescheinigt durch **thawte**

Zahlen Sie ein mit **FIREPAY**

Jetzt spielen

Download now! **MAC** **Windows**

Wir sind die Nr. 1 der Online-Pokerräume:

Der zuverlässigste und angesehenste Online-Pokerraum

Wir zahlen jeden Monat Preisgelder in Millionenhöhe

Jeden Tag Millionen von Spielern in über 100 Ländern

Große Auswahl an Spielen und Limits

PartyPoker.com news

- » Starten Sie das Spiel in 3 einfachen Schritten
- » Hier finden Sie das richtige Turnier für Ihren Geschmack!
- » Nutzung unserer Software

Beste Turniere

Hold'em, Omaha oder Stud, Limit oder Ohne Limit, Einfach- oder Mehrfach-Tisch, die

PartyPoker.com Anywhere

Spielen Sie in Ihrem Browser zum Spaß oder

\$300.000 Garantiert Sonntag

Beginnen Sie mit 5.000 Chips, Registrierungen sind bis fünf Minuten vor

Verbreitung der Glücksspielsucht

4 Studien:

	Problematisches Spielen	Krankhaftes Spielen
Bondolfi/Osiek 1998 und 2005	2.2%	0.8%
Brodbeck/Znoj 2006	0.6%	0.3%
ESBK 2007	1.5% 85'700 Personen	0.5% 34'900 Personen

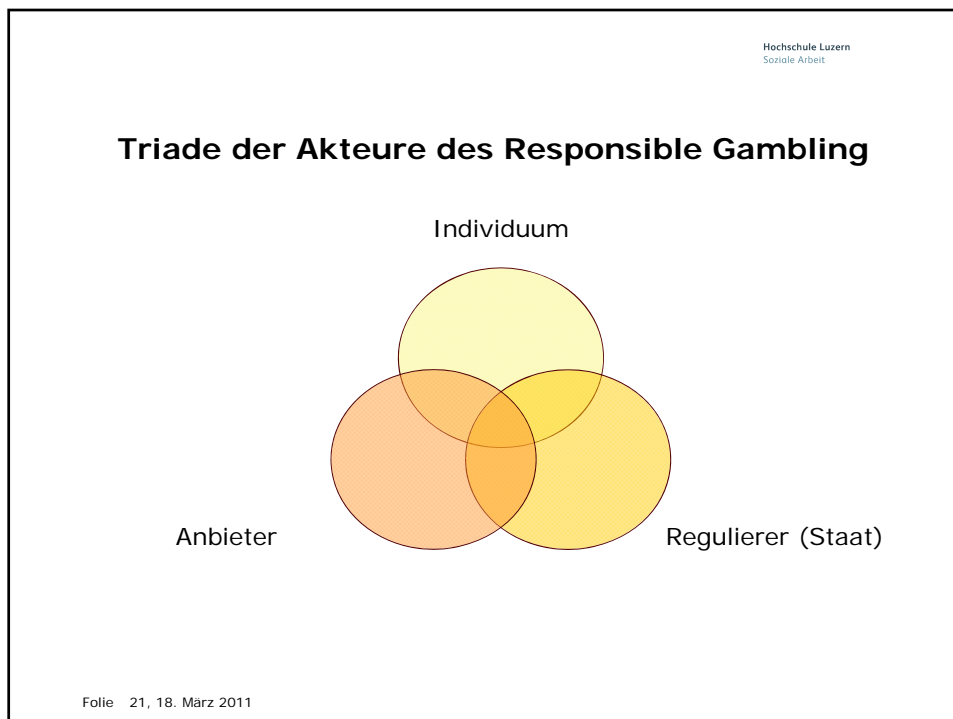
Folie 19, 18. März 2011

Prävention – Responsible Gambling

Das verantwortungsvolle Glücksspiel setzt einen regulierten Markt voraus, in dem das Potenzial für den Schaden, der mit dem Spielen verbunden ist, herabgesetzt wird, und die KonsumentInnen informierte Entscheidungen über ihre Teilnahme am Glücksspiel treffen.

Das verantwortungsvolle Glücksspielen richtet sich gleichsam an die Politik, die Industrie und die KonsumentInnen.

Folie 20, 18. März 2011



Hochschule Luzern
Soziale Arbeit

Sozialschutz im Lotterienbereich I

Geregelt in der Interkantonalen Vereinbarung
(Fachdirektorenkonferenz Lotteriemarkt und Lotteriegesetz; in Kraft seit 2006)

Artikel 17 Massnahmen zur Prävention von Spielsucht

- Die Kommission prüft vor Erteilung der Bewilligung das Suchtpotenzial der Lotterie oder Wette und trifft die erforderlichen Massnahmen insbesondere im Interesse der Spielsuchtprävention und des Jugendschutzes.
- Die Kommission kann die Lotterie- und Wettunternehmen verpflichten, überall wo ihre Lotterien oder Wetten angeboten werden, Informationen über die Spielsucht, deren Prävention und Behandlungsmöglichkeiten zugänglich zu machen. Wo dies nicht zumutbar ist, können die Lotterie- und Wettunternehmen verpflichtet werden anzugeben, wo diese Informationen angefordert werden können.

Folie 22, 18. März 2011

Sozialschutz im Lotterienbereich II

Artikel 18 Spielsuchtabgabe

- Die Lotterie- und Wettunternehmen leisten den Kantonen eine Abgabe von 0.5 % der in ihren Kantonsgebieten mit den einzelnen Spielen erzielten Bruttospielerträgen.
- Die Kantone sind verpflichtet, die Abgaben zur Prävention und Spielsuchtbekämpfung einzusetzen. Sie können dabei zusammenarbeiten.

Artikel 19 Werbung

- Für Lotterien- und Wetten darf nicht in aufdringlicher Weise geworben werden. In der Werbung muss die Veranstalterin klar ersichtlich sein.

Folie 23, 18. März 2011

Kommunikation

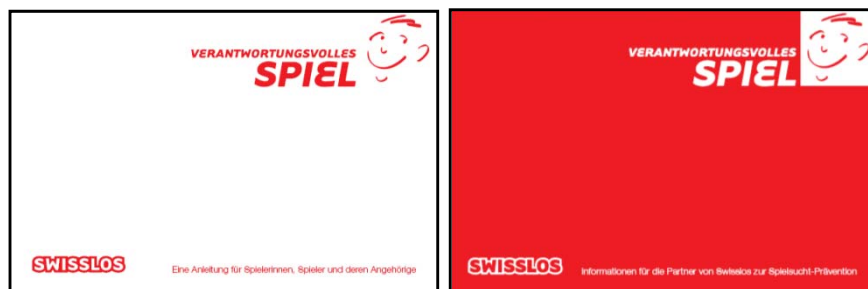
- Seit 2007 „**Politik** des Verantwortungsvollen Spiels“.
- Swisslos-Helpline: **0800 713 713** und help@swisslos.ch
- Telefonnummer und E-Mail werden sowohl im Internet als auch auf Flyern kommuniziert.
- Für das Verantwortungsvolle Spiel wurde ein spezielles Logo (in d, f, i) entwickelt:



Folie 24, 18. März 2011

Kommunikation

- Weisser Flyer für Spieler
- Roter Flyer für Wirte und Servicefachangestellte



Folie

Schulungen bei Swisslos

- Seit 2009 zusammen mit externer Fachperson
- Regelmässige Aufbauschulungen sind geplant
- Vorträge zum Thema Spielsuchtprävention für Gastro-Verkaufsstellen.

Folie 26, 18. März 2011

Präventionsmassnahmen auf dem Internet – für alle Produkte

- Von Swisslos gesetzte **monatliche** Limite von **Fr. 2'000.-**
- Möglichkeit von Selbstlimitierung
- Sperrmöglichkeit.
- Auf www.swisslos.ch Infos zu „Verantwortungsvolles Spiel“ und Selbsttest.
- Ab Altersgrenze 18 Jahren.
- Pro Person nur 1 Account.
- Transparenz in Spielhistorie und Accountbewegungen



Folie 27, 18. März

Spielbankengesetz (SBG) vom 1.4.2000

Auszug aus dem Zweckartikel :

- Den sozialschädlichen Auswirkungen des Spielbetriebes vorzubeugen.
- Verweist dann unter Artikel 14:
Im Sozialkonzept muss dargelegt werden, mit welchen Massnahmen die Spielbank den sozial schädlichen Auswirkungen des Spiels vorbeugen oder diese beheben will.
- Art. 35 bis 40 der Verordnung regeln diese Massnahmen im Detail.

Folie 28, 18. März 2011

Verordnung zum Spielbankengesetz

➔ Zusammenarbeit mit Präventionsfachleuten

➔ Prävention und Früherkennung

- Informationen zu den Risiken des Spiels
- Selbsterhebungsbogen
- Checkliste Früherkennung und Dokumentation der Massnahmen

➔ Aus- und Weiterbildung des Personals

- Erfahrungsaustausch
- Jährliche Refresher-Kurse
- praxisbezogene Beratung

➔ Spielverbote und Spielsperren

Folie 29, 18. März 2011

Gesetzliche Grundlagen der Früherkennung VSBG Art. 38, 2

- Im Rahmen der Früherkennung muss die Spielbank **Beobachtungskriterien** festlegen,
- anhand derer spielsuchtgefährdete Gäste erkannt werden können,
- und **ergreift** die auf Grund dieser Kriterien notwendigen **Massnahmen**.
- Sie **dokumentiert** ihre Beobachtungen und die getroffenen Massnahmen.

Folie 30, 18. März 2011

Spielsperren Was sagt das Gesetz

Art. 22 Spielbankengesetz Spielsperre

- Die Spielbank sperrt Personen vom Spielbetrieb aus, von denen sie auf Grund **eigener Wahrnehmungen** in der Spielbank oder auf Grund **Meldungen Dritter** weiss oder annehmen muss, dass sie:
 - **a. überschuldet sind oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen;**
 - **b. Spieleinsätze riskieren, die in keinem Verhältnis zu ihrem Einkommen und ihrem Vermögen stehen;**
 - c. den geordneten Spielbetrieb beeinträchtigen.
- Die Spielsperre muss aufgehoben werden, sobald der Grund dafür nicht mehr besteht.
- Die Spielerinnen und Spieler können selbst bei der Spielbank eine Spielsperre beantragen.
- Die Spielbank trägt die Spielsperren in ein Register ein und teilt den anderen Spielbanken in der Schweiz die Identität der gesperrten Personen mit.

Folie 31, 18. März 2011

Zahlen und Fakten Sozialschutzmassnahmen der CH-Kasinos

- Bei ca. **5 Mio** Eintritten pro Jahr, werden **4'000** Spielsperren verzeichnet.
 - **80%** der Spielgesperrten sind Männer
 - **50%** haben einen Migrationshintergrund
 - **Ca. 35%** sind in der Altersgruppe 18 – 30-Jährige
- Seit der Eröffnung der Spielbanken im 2002 sind bis heute gut **30'000** Spielsperren ausgesprochen und 4'000 wieder aufgehoben worden.
- Jedes Kasino verfügt über 60-180 Stellenprozente für die spezifischen Aufgaben im Sozialkonzept.
- In einem jährlichen Bericht an die ESBK müssen sämtliche im Zusammenhang mit dem Sozialkonzept stehenden Zahlen und Daten dokumentiert werden.
- Ca. 2x jährlich wird jedes Kasino durch die ESBK inspiziert.

Folie 32, 18. März 2011

Hochschule Luzern
Soziale Arbeit

Prävention im Spannungsfeld

Balanceakt zwischen
Steuereinnahmen
und gesundheits-
politischen
Interessen

Rentabilität
-
Sorgfaltspflicht

Hoffnung auf
grossen
Geldgewinn
-
Eigenverant-
wortung

Hochschule Luzern
Soziale Arbeit

Zum Schluss noch dies

Folie 34, 18. März 2011